

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen

öffentlich

Beschlussfassung zur Parkgebührenordnung

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 05.05.2021
<i>Bearbeitung:</i> Hagen Schröder	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 82/21/043

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung)	17.05.2021	Ö

Sachverhalt

Auf der vergangenen Sitzung hatte sich die Gemeindevertretung für die Einführung von Jahresparkkarten ausgesprochen.

Für den Parkplatz in der Budenstraße (am ehemaligen Landmarkt) sollte jedermann das Recht erhalten, Jahresparkkarten zu erwerben, da dort genügend Platz vorhanden ist.

In der Aalbude sollte dieses Recht wegen des sehr eingeschränkten Parkraums den folgenden Gewerbetreibenden für maximal ein auf sie zugelassenes Fahrzeug vorbehalten sein:

- dem Betreiber des Restaurants
- dem Betreiber des mobilen Fischimbisses
- dem Betreiber des Naturpark-Informationszentrums am Strand

Ergebnis ist der in der Anlage befindliche Entwurf einer Parkgebührenordnung.

Die Gebührenhöhe wurde in § 3 letzter Satz nach Wünschen der

Gemeindevertretung auf 360 € pro Jahr und Fahrzeug bestimmt. Die

Berechtigung zum Erwerb der Jahresparkkarten selbst wird in § 4 geregelt.

Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf dessen Satz 1. Damit wird klargestellt, dass das Recht nur für den Fall freier Stellplätze gilt.

Im Übrigen blieben die Regelungen gegenüber der alten Parkgebührenordnung aus 2017 unverändert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Parkgebührenordnung unverändert nach anliegendem Entwurf.

alternativ:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Parkgebührenordnung mit folgenden Änderungen:

-
-
-

Finanzielle Auswirkungen

Ob sich die Einnahmesituation durch die Einführung der neuen Jahresparkkarten verändert, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

--

Anlage/n

1	Parkgebührenordnung der Gemeinde Verchen 2021 (öffentlich)
---	--

Parkgebührenordnung der Gemeinde Verchen

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8.7.2010 (GVObI. M-V S. 4080) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ 2021 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Verchen.

§ 2 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Schein aus einem Parkscheinautomaten oder sonstigen Parkausweisen zulässig ist, sind vom Nutzer der Flächen Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung zu entrichten.

Die Gemeinde Verchen betreibt derzeit 2 gebührenpflichtige Parkplätze:

1. in der Budenstraße (Gemarkung Verchen, Flur 4, Flurstücke 113/6, 114/12 und 118/5)
2. an der Aalbude (Gemarkung Verchen, Flur 2, Flurstück 74/10)

§ 3 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene halbe Stunde.

Die Parkgebühr für einen Tag beträgt auf dem Parkplatz in der Budenstraße 4,00 € und auf dem Parkplatz an der Aalbude 5,00 €. Hierbei zählt ein Zeitraum vom 23 Stunden und 59 Minuten ab dem Zeitpunkt des Lösens des Parkscheines.

Nutzer des Parkplatzes an der Aalbude können, sofern sie Nutzer der Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes oder der angrenzenden Bootsliegendeplätze sind, für mehrere Tage im Voraus die Gebühren beim Fährmann entrichten. Zum Nachweis des Entrichtens der Parkgebühr haben diese Nutzer den Zahlungsbeleg von außen deutlich sichtbar in das Fahrzeug zu legen.

Die Sätze 4 und 5 gelten sinngemäß für Nutzer des Parkplatzes in der Budenstraße, sofern sie Kunden der Ausleihstation am Badestrand sind. Die Gebühren sind in diesem Fall beim Betreiber der Ausleihstation zu entrichten.

Die Parkgebühr für Jahresparkkarten (§ 4) beträgt 360 € pro Kalenderjahr.

§ 4 Jahresparkkarten

Jahresparkkarten berechtigen den Inhaber im Fall vorhandener freier Stellplätze dazu, ein Fahrzeug auf dem betreffenden Parkplatz abzustellen. Ihr Geltungszeitraum ist ein Kalenderjahr.

Für den Parkplatz in der Budenstraße werden jedermann auf Antrag Jahresparkkarten ausgegeben.

Für den Parkplatz an der Aalbude werden folgenden Gewerbetreibenden für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug auf Antrag Jahresparkkarten ausgegeben:

- Betreiber der Gaststätte an der Aalbude (Kützerhofer Ufer)
- Betreiber des mobilen Fischimbisses (Verchener Ufer)
- Betreiber des Naturpark-Informationszentrums (Badestrand Verchen)

§ 5 Fälligkeit und Gebührenerstattung

Die Parkgebühren sind zu Beginn des Parkens zu entrichten. Dazu ist entweder durch Münzeinwurf im erforderlichen Umfang der Parkschein aus dem aufgestellten Automaten zu lösen oder ein entsprechender Parkschein bei der berechtigten Person zu erwerben.

Jahresparkkarten sind beim Amt Demmin-Land zu beantragen.

Eine Erstattung für nicht genutzte Parkzeit erfolgt nicht.

§ 6 Parkdauer

Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer dem öffentlichen Bedarf angepasst werden.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 1.6.2017 außer Kraft..

Verchen, den ____ 2021

Beerbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel